

Restauration

Der Begriff „Restauration“ erhielt seine historische und politische Bedeutung als Name für die Epoche vom Ende der napoleonischen Herrschaft bis zur Revolution von 1830 (bzw. 1848) und damit für den Versuch der europäischen Mächte – und auch der Kirche –, die „revolutionären“ Forderungen nach Menschenrechten und bürgerlichen Freiheiten mit den Methoden des Polizeistaats zum Schweigen zu bringen und die alten politischen und sozialen Strukturen wiederherzustellen, zu „restaurieren“. Seitdem bezeichnet „Restauration“ jede Tendenz, die Veränderungen in einem sozialen Gefüge rückgängig machen will.

Daß das Wort heute nur negativ verwendet wird, hat seinen Grund nicht nur in der vorherrschenden Weltsicht, die Fortschritt und Entwicklung höher bewertet als Beharrung und Tradition. Die Ziele einer „Restauration“ sind auch von der Sache her problematisch, da sich die Lebens- und Denkformen der Menschen ständig verändern. Daher haben restaurative Bestrebungen die Probleme niemals gelöst, sondern immer nur verschärft. Jeder Versuch einer Restauration in der europäischen Geschichte seit 1814 endete nicht mit der angestrebten Ordnung, sondern in revolutionären Umbrüchen. In der Kirche waren solche Tendenzen stets vom lautlosen Auszug derer begleitet, die sich nicht verstanden und nicht ernstgenommen fühlten, und es setzten sich – wie beim Zweiten Vatikanischen Konzil – schließlich doch die Kräfte durch, die man vorher unterdrücken wollte. Schließlich sind nicht alle Methoden restaurativer Bestrebungen mit dem heutigen Verständnis der Menschenrechte vereinbar; denn sie wollen ihre Absichten nicht allein durch geistige Auseinandersetzung und freie Überzeugung erreichen, sondern setzen immer auch auf Repression und Disziplinierung.

Aufgrund dieser Prägung des Begriffs wird heute niemand „Restauration“ als Bezeichnung für seine Pläne verwenden, wenn er sich nicht von vornherein in Mißkredit bringen will. Der häufig zu hörende Vorwurf vom Aufleben restaurativer Tendenzen in der Kirche muß daher an der Sache überprüft werden, nämlich an der Beziehung dieser Tendenzen zu den kirchlichen Entwicklungen der letzten Jahre, vor allem zu den Entscheidungen und den Ausführungsbestimmungen des Zweiten Vatikanischen Konzils.

Der zur Zeit meistgenannte Fall sind die römischen Maßnahmen gegen den brasilianischen Theologen Leonardo Boff. In Frage steht dabei nicht die Erklärung der Glaubenskongregation vom März dieses Jahres, die einige Thesen Boffs über die Kirche als gefährlich zurückwies. Niemand kann Rom das Recht bestreiten, daß es seine Position darlegt, und Boff betonte sofort seine Bereitschaft, auf das Urteil zu hören und es in seiner künftigen Arbeit zu berücksichtigen.

Ganz anders steht es mit dem Anfang Mai bekanntgewordenen Rede- und Schreibverbot. Nach Kanon 1341 des neuen Kirchenrechts kann eine Strafe erst verhängt werden, wenn weder „mitbrüderliche Ermahnung“ noch „Verweis“ noch „andere Wege des pastoralen Bemühens“ Erfolg hatten. Nun war aber dieser Erfolg bereits eingetreten, weil Boff die römische Erklärung akzeptiert hatte. Es ist daher nicht zu sehen, wie die Strafe des „Bußschweigens“, wie es genannt wird, mit dieser Vorschrift des kirchlichen Gesetzbuchs in Einklang gebracht werden kann, zumal Boff kein Vergehen vorgeworfen wird, das im Kirchenrecht mit Strafe bedroht wäre.

Das ist um so gravierender, als Boff die Ausübung eines grundlegenden Menschenrechts untersagt wird. Im Gegensatz zu den lehramtlichen Positionen des letzten Jahrhunderts hat das Konzil die Meinungsfreiheit als Menschenrecht anerkannt und hat gefordert, daß jeder Mensch „frei nach der Wahrheit forschen, seine Meinung äußern und verbreiten“ kann. Daher müsse „den Gläubigen, Klerikern wie Laien“, die Freiheit des Forschens und der Meinungsäußerung zuerkannt werden, was in Kanon 212 § 3 des neuen Kirchenrechts auch geschehen ist. Noch entschiedener tritt Johannes Paul II. für die Menschenrechte ein, unter denen er ausdrücklich das „Recht auf freie Meinungsäußerung“ nennt. Wenn aber die Menschenrechte, wie der Papst immer wieder betont, in der Würde des Menschen selbst gründen und deshalb unverletzlich sind, dann gelten sie auch in der Kirche und dürfen nur eingeschränkt werden aus schwerwiegenden, das Gemeinwohl betreffenden Gründen, die im Gesetz genau definiert sein müßten, und aufgrund eines rechtlichen Verfahrens. Denn die Kirche soll ja, nach den Worten des Papstes, „nicht nur immer und überall die Grundrechte des Menschen verkünden und verteidigen“, sondern auch selbst als „Spiegel der Gerechtigkeit“ für die Welt ein Vorbild sein.

Im Gegensatz zu diesen Prinzipien leben im Vorgehen gegen Boff Methoden wieder auf, wie sie vor dem Konzil üblich waren. Das ist „restaurativ“ im eigentlichen Sinn des Wortes. Daß es sich dabei nicht um einen Einzelfall handelt, zeigen eine ganze Reihe anderer Phänomene wie etwa die Bestrebung Roms, immer mehr Kompetenzen an sich zu ziehen, die Zurückdrängung der Laien aus der Mitverantwortung im pastoralen Dienst oder die Tendenz, Probleme nur noch administrativ-disziplinar zu lösen, während doch das Konzil so nachdrücklich den Dialog forderte. Diejenigen, die solche Ziele und Methoden für richtig halten, melden sich seit einiger Zeit wieder stärker zu Wort. Um so mehr sollten dann auch die ihre Stimme erheben, die das Zweite Vatikanische Konzil bejahen und in seinen Entscheidungen die angemessene Antwort der Kirche auf die Herausforderungen unserer Zeit sehen.

Wolfgang Seibel SJ